



Landeshauptstadt München,  
80992 München

**T23 - Straßen- und  
Parkraummanagement  
BAU-T23**

An den  
Bezirksausschuss 16  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Schragenhofstraße 6  
80992 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Schragenhofstraße 6  
Zimmer: [REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.06.2024

Einrichtung eines Verkehrsspiegels auf dem Mittelstreifen der  
Ständlerstr. gegenüber der Einmündung der Görzer Str.,  
stadteinwärts; Anliegen aus der Bürgerschaft vom 23.03.2024

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06684 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 16.05.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Baureferat hat Ihr Anliegen bezüglich des der Einrichtung eines Verkehrsspiegels auf dem  
Mittelstreifen der Ständlerstraße gegenüber der Einmündung der Görzer Straße  
(stadteinwärts) geprüft und kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Verkehrsspiegel werden wegen der ungünstigen Erfahrungen nur noch in Ausnahmefällen  
angebracht.

Auf Grund diverser nicht steuerbarer Faktoren haben sich Verkehrsspiegel nicht als die  
erwartete Verbesserung kritischer Verkehrssituationen, sondern vielmehr als zusätzliche  
Gefahrenquelle, erwiesen.

Die Gründe hierfür liegen in der

1. Anfälligkeit durch Verschmutzung (Staub, Verkleben) und Witterungseinflüsse  
(Regenwasser, Beschlagen, Vereisung, Schneeverwehung)
2. Verkleinerung und Verzerrung des Bildes, welches häufig zu Fehleinschätzungen der  
jeweiligen Verkehrssituation führt
3. Anfälligkeit durch unbeabsichtigte oder vorsätzliche Beschädigung
4. Blend- und Reflexwirkung

Die Bitte auf Anbringung von Verkehrsspiegeln gründet häufig im Vorliegen kritischer Verkehrssituationen durch rücksichtsloses Verhalten von Verkehrsteilnehmer\*innen.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis auf die StVO § 1 Grundregeln, hier heißt es unter

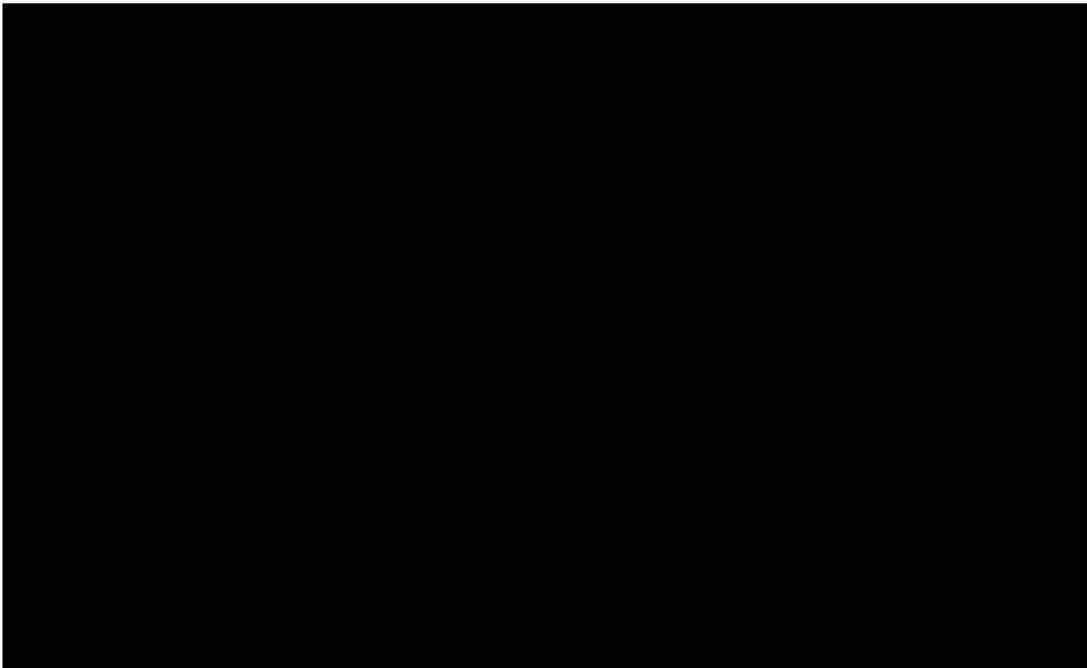
- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Die Anbringung von Verkehrsspiegeln kann die Nichtbeachtung der StVO nicht ersetzen.

Die benannte T-Kreuzung stellt eine stadttübliche Situation dar. Die Dimensionen der Straßenverhältnisse sind als ausreichend zu betrachten, um die Sichtverhältnisse bei vorsichtigem Herantasten zu gewährleisten. Außerdem wäre ein aufgestellter Verkehrsspiegel so weit vom einfahrenden Fahrzeug entfernt, dass die Verkehrssituation verfälscht wahrgenommen würde, so dass sich der einfahrende Verkehrsteilnehmende in trügerischer Sicherheit wiegen würde.

Wir bitten um Verständnis, dass das Baureferat aus den oben genannten Gründen der Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Görzer Straße Ecke Ständlerstraße nicht zustimmen kann.

Mit freundlichen Grüßen



gez.